

Hundeverordnung

Verordnung der Stadt Ludwigslust über das Führen von Hunden (Hunde-VO) vom 22.04.2008

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S. 335), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 551), in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Hundehalterverordnung vom 4. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295, 391), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 657), verordnet der Bürgermeister der Stadt Ludwigslust mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust:

§ 1

Führen von Hunden, Leinenzwang

(1) Die Mitnahme von Hunden auf Kinderspielplätze oder auf Flächen, die als Liegeplatz für Menschen ausgewiesen sind, ist verboten.

(2) Außerhalb des befriedeten Besitztums sind

1. läufige Hündinnen im gesamten Stadtgebiet,
2. Hunde in dem im Zusammenhang bebauten Stadtgebiet, ausgenommen Techentin sowie die Ortsteile,
3. Hunde auf Friedhöfen, Sportanlagen und auf dem Gelände und vor den Zugängen zu Kindereinrichtungen und Schulen im Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile, sofern nicht ein generelles Hundeverbot entsprechend § 1 (1) besteht,
4. Hunde ab einer Schulterhöhe von mehr als 40 Zentimetern auf den Zuwegen und in den Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern – auch in Techentin und den Ortsteilen

an der Leine zu führen (Leinenzwang).

Baulücken, parkähnliche Grünanlagen und Freiflächen gelten dabei nicht als Unterbrechung des Bebauungszusammenhangs im Sinne der Ziffer 2.

(2a) Abs. 2 Ziff. 4 gilt innerhalb des befriedeten Besitztums nicht, sofern der Inhaber des Hausrechts der Führung der Hunde ohne Leine zugestimmt hat; § 3 (Abs. 1 Sätze 5 u. 6) der Hundehalterverordnung (GVOBl. 2000 S. 295, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.12.2005) bleiben unberührt.

(3) Hundeleinen und Halsbänder müssen so beschaffen sein, dass ein ungewolltes Entweichen des Hundes unmöglich ist und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleistet ist.

(4) Wer einen Hund hält oder führt, hat die durch das Tier verursachten Kotverunreinigungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grünanlagen unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck sind zu verschließende Behältnisse oder Beutel mitzuführen, in die der Tierkot vollständig aufzunehmen ist, oder es sind in sonstiger Weise geeignete Vorkehrungen zur vollständigen Beseitigung des Tierkots zu treffen. Gefüllte und geschlossene Behältnisse und

Beutel sind über die jedermann zugänglichen Abfallbehälter zu beseitigen.

Hundehalter und Hundeführer können durch Dienstkräfte der Stadt angehalten werden und haben auf Verlangen die Behältnisse oder Beutel vorzuweisen oder einen Nachweis über die getroffenen sonstigen Vorkehrungen zur Hundekotbeseitigung zu führen.

§ 2 Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für die Diensthunde von Behörden und Hunde von Betrieben des Bewachungsgewerbes sowie Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

Sie gilt nicht für Blindenführhunde und Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen.

Weitere Ausnahmen können auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 1 (1) Hunde auf Kinderspielplätze und auf für Menschen ausgewiesene Liegeplätzen mitnimmt,
2. entgegen § 1 (2 Ziff. 1) läufige Hündinnen im gesamten Stadtgebiet nicht an der Leine führt,
3. entgegen § 2 (2 Ziff. 2) Hunde in dem im Zusammenhang bebauten Stadtgebiet, ausgenommen Techentin und die Ortsteile, nicht an der Leine führt,
4. entgegen § 1 (2 Ziff. 3) Hunde auf Friedhöfen, Sportanlagen und auf dem Gelände und vor den Zugängen zu Kindereinrichtungen und Schulen im Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile nicht an der Leine führt,
5. entgegen § 1 (2 Ziff. 4) Hunde ab einer Schulterhöhe von mehr als 40 cm auch in Techentin und den Ortsteilen auf den Zuwegen und in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern nicht an der Leine führt,
6. entgegen § 1 (4) Vorkehrungen zur Beseitigung der durch den Hund verursachten Kotverunreinigungen nicht trifft, diese Vorkehrungen als Hundehalter oder Hundeführer den Dienstkräften der Stadt nicht nachweist oder den Hundekot nicht beseitigt.

(2) Der Bürgermeister ist Verfolgungsbehörde im Sinne §§ 35, 36 (1 Nr. 1) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. V. m. § 19 (1; 3 Satz 1) des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V).

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Ludwigslust über das Halten und Führen von Hunden vom 22.07.1996 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Ludwigslust, den 22.04.2008

Zimmermann
Bürgermeister

Siegel

Genehmigungsvermerk:

Die Hundeverordnung der Stadt Ludwigslust wurde mit Datum vom 22.04.2008 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust genehmigt.